

Alpnutzung und Alpgrenzen am Beispiel des Val Termine-Prozesses (1560)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **1 (1986)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Alpnutzung und Alpgrenzen am Beispiel des Val Termine-Prozesses (1560)

2.1 Streitobjekt und Streitparteien

Streitobjekt in diesem aufwendigen Prozess waren Grundeigentum, Nutzungsrechte und territoriale Zugehörigkeit der Val Termine, romanisch Val da Tiarms und in deutschen Quellen auch *Marchtal* genannt. Durch das Tal führt der Weg zum Passo dell’Uomo, der die Val Medel mit der Val Piora verbindet.

Die Nachbarn von Quinto und ihre Urner Obrigkeit beanspruchten das Tal mit dem Alpstafel und allen Weiderechten als Teil der Alp *Cornerio* (Pioragebiet, vgl. S. 89 ff.) im Hoheitsgebiet der Leventina. Das Kloster und die Gotteshausleute von Disentis betrachteten das Tal als Weide der Alp Santa Maria im Hoheitsgebiet der Cadi (vgl. S. 57 f.).

Der Streit war ursprünglich zwischen Quinto (Leventina) und Leontica (Val Blenio) ausgebrochen. Die Nachbarn von Leontica als Besitzer der Alp Croce im Gemeindebann von Olivone forderten Nutzungsrechte in der Val Termine, die sie offenbar zur gemeinsamen Weide auf dem Gebiet der Klosteralp rechneten. Über die Frage, wie das Kloster und die Cadi (Hochgericht Disentis) in die Auseinandersetzung einbezogen worden waren, konnten sich die Parteien im Prozess von 1560 nicht einigen. Die Frage bestimmte eben die rechtlichen Ausgangspositionen. Die Disentiser Anwälte behaupteten, Quinto und Leontica hätten ihre eigenen Argumente bezweifelt und deshalb die Abtei angefragt, ob sie auch Ansprüche auf die Val Termine erhebe. Glaubwürdiger ist die Antwort der Partei Quinto: ihre überlegene Beweisführung habe Leontica bedrängt und veranlasst, beim Gotteshaus Disentis (im Klosterarchiv) nach Beweisurkunden zu suchen (S. 123). Sicher benützten Kloster und Cadi die Gelegenheit, ihre eigenen Ansprüche auf die Val Termine wahrzunehmen. Die Verhandlungen zwischen Leontica bzw. den drei eidgenössischen Orten als Inhaber der Landvogtei Blenio und dem Kloster werden in den Prozessakten nur kurz erwähnt. Die Nachbarn von Leontica täuschten sich, falls sie erwartet hatten, die Bündner würden auch die Blenieser Anteilrechte an der gemeinsamen Weide der Val Termine gegen Quinto ver-

teidigen. Drei Zeugenaussagen, welche die tatsächliche Nutzung durch die Herde der Alp Croce bestätigten, trugen zu den Widersprüchen bei, die Gilg Tschudi in der Argumentation der Disentiser Partei feststellte (S. 149).

2.2 Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Wahl Gilg Tschudis zum Obmann

Als die Nachbarschaft Leontica und die Landvogtei Blenio aus dem Streit ausgeschaltet waren, begann für die Parteien Quinto und Disentis ein langer und schwieriger Rechtsweg. Am 13. August 1560 beklagten die Anwälte von Quinto rückblickend die grossen Kosten, die Mühe und Arbeit: nun sei schon der fünfte Anlauf zur Beilegung des Streites genommen worden (S. 116). Aus dieser Vorgeschichte des Verfahrens von 1560 wurden zwei ausserordentlich wertvolle Quellen, die Zeugenaussagen vom 16. und 26. September 1556, überliefert, weil sie Tschudi in die Prozessakten aufnahm. Zudem erhellen zwei Briefe von 1558 wenigstens eine Verhandlungsphase und lassen die Grundeinstellung der Parteien erkennen (B 3–4).

Abt Lucius Anrich sowie Landammann und Rat von Disentis beantworteten am 26. September 1558 mit Verspätung zwei Briefe Uris. Die Urner wollten den langwierigen Streit ihrer Untertanen von Quinto um die Alp Lukmanier im Herbst 1558 endlich beilegen. Der Abt stimmte mit Uri überein, dass der Val Termine-Streit *nitt ein groß gütt antrifft*. Die Bewertung ist relativ zu verstehen: um lebenswichtige Interessen kämpften Uri und die Cadi nicht. Um Kosten zu ersparen, versuchten beide Parteien, nochmals *die guttikeitt anthant ze nemmen* und ihre Urkunden und Kundschaften durch unparteiische Schiedsleute prüfen zu lassen. Damit wurde ein Vergleich oder ein gütlicher Spruch und kein vorwiegend rechtliches Verfahren angestrebt. Schwierig gestaltete sich 1558 die Wahl eines Rechtstages. Der Abt musste sich Uri gegenüber rechtfertigen, indem er die schon besetzten Termine aufzählte: Gerichtstag des Grauen Bundes; St. Gallus-Markt in Roveredo (*Rüffle*), den Bündner und Urner besuchten; Tagung der Drei Bünde in Davos, wo vor allem die Veltliner Ämter besetzt würden. Der Abt empfahl einen Rechtstag im Frühling 1559 (B 3).

Uri sandte eine Kopie dieses Briefes an die Nachbarn von Quinto und erklärte, ein Augenschein am Streitort sei wegen der zu erwartenden Kälte erst im kommenden Frühling möglich (B 4).

Die Verhandlungen von 1558 zeigen, wie Uri die Interessen von Quinto wahrte und zum Prozess drängte. Die Leventinesen hätten in direkten Verhandlungen mit dem Kloster und der Cadi sicher weniger erreicht.

Wie kam der erfolgreiche Schiedsprozess von 1560 zustande, nachdem vier kostspielige Beilegungsversuche gescheitert waren? Wie und warum ist kein geringerer als Gilg Tschudi zum Obmann des Schiedsgerichts gewählt worden? Direkte Zeugnisse der Verhandlungen sind nicht überliefert, doch bieten die Prozessakten einige Anhaltspunkte.

Obmann und Rechtsverfahren wurden grundsätzlich *nach inhalt des pundtbriefts* bestimmt, wie Tschudi einleitend erklärte (S. 115). Es handelte sich also um ein institutionelles Schiedsgericht. Während die Parteien beim isolierten Schiedsgericht einen freiwilligen Schiedsvertrag (Kompromiss, Anlass) abschliessen, sind sie beim institutionellen Verfahren verpflichtet, einen Konflikt nach einer allgemeinen vertraglichen Regelung beizulegen.⁴⁴ Tschudi berief sich höchstwahrscheinlich auf den Bundesbrief vom 21. Juni 1497, mit dem der Graue Bund ein zugewandter Ort der sieben alteidgenössischen Stände wurde. Die Schiedsklausel (vgl. S. 151) galt für Konflikte aller VII Orte oder eines einzelnen von ihnen mit dem Grauen Bund oder einem *Comun* (Gerichts- oder Dorfgemeinde). Als Schiedsort war Walenstadt vorgesehen. Uri und der Graue Bund konnten die Nachbarschaft Quinto, das Kloster Disentis und die Cadi vertraglich zwingen, den Prozessweg zu beschreiten. Die beiden Briefe von 1558 lassen vermuten, dass Uri auf Ersuchen von Quinto zu einer Entscheidung drängte.

Die Klausel von 1497 sah je zwei Schiedsrichter und im Fall ihrer Uneinigkeit die Wahl eines Obmanns aus den Räten der Bundespartner vor. Es entsprach dem Bundesbrief von 1497, wenn Kloster und Hochgericht Disentis sowie Uri für die Partei Quinto den unbeteiligten eidgenössischen Stand Glarus (S. 114 f.) ersuchten, einen Obmann zu verpflichten.

Ende der 1550er Jahre war Gilg Tschudi wohl der begehrteste Vermittler und Schiedsrichter in der Eidgenossenschaft, vor allem in den katholischen Orten, denen er 1554–55 im Locarnerhandel zu einem heute schwer-

⁴⁴ USTERI, Schiedsverfahren, S. 76.

verständlichen, aber damals rechtlich kaum anfechtbaren Sieg verholfen hatte. Wer die Bedeutung des Streitgegenstandes unterschätzt, wird fragen, warum ein so renommierter oberster Schiedsrichter gewünscht wurde. Als Landammann von Glarus 1558 bis 1560 und als eidgenössischer Gesandter zu Kaiser Ferdinand I. 1559 hatte Tschudi auch höchstes politisches Ansehen erworben. Entscheidend war zweifellos das besondere Vertrauen, das beide Parteien dem Glarner Magistraten entgegenbrachten. Die V alten Orte standen in den Jahren 1556 bis 1564 in politischen Verhandlungen mit Tschudi, der um ihre Hilfe zur Rekatholisierung von Glarus warb.⁴⁵ In Disentis wird man Tschudi als Verteidiger und Berater der Klöster geschätzt haben: So hatte sich Tschudi in den 1550er Jahren als Vorkämpfer der Gegenreformation für das Benediktinerkloster Pfäfers eingesetzt.⁴⁶

Die vielseitige Tätigkeit Gilg Tschudis als Richter, Schiedsrichter, Anwalt und Rechtsberater ist nicht umfassend untersucht worden, und vielleicht sind noch einige Vorstudien nötig. Hier sei kurz auf ein Beispiel für die Beurteilung der Rechtstätigkeit Tschudis aus Bündner Sicht hingewiesen. Constanz Jecklin untersuchte die Rolle, die Tschudi 1554–1558, also kurz vor dem Val Termine-Prozess, als Anwalt der VII alten Orte (ohne Bern) im Prozess gegen die Drei Bünde um die Schirm- und Oberhoheit über die Herrschaft Haldenstein spielte. Bekanntlich entschieden die unbeteiligten Orte zugunsten der Bündner, wahrscheinlich zu Recht, was hier aber nicht zu erörtern ist. Obwohl die Bündner siegten, bezweifelt Jecklin, dass ebenbürtige Anwälte aus den Drei Bünden die historische Beweisführung Tschudis widerlegten, den er als «gründlichsten Kenner schweizerischer Urkunden seiner Zeit» gelten lässt. Jecklin springt selber in die Bresche, er tritt gleichsam vor die Gerichtsschranken des 16. Jahrhunderts und verteidigt die Bündner Sache mit der überlegenen Quellenkenntnis und Quellenkritik seiner Zeit. Er glaubt nicht nur, Irrtümer nachzuweisen, sondern auch, dass Tschudi «wissentlich etwas Unrichtiges behauptet hat». Es scheint ihm «unmöglich», dass Tschudi gewisse falsche

⁴⁵ STETTLER, Geschichtsauffassung, S. 65*–73*.

⁴⁶ Für unerwünschte Mahnungen zur Klosterzucht im Sinne der Katholischen Reform des Konzils von Trient bot Abt Lucius Anrich anscheinend weniger Grund als etwa die Äbte Rudolf Stucki (1549–1564) und Fridolin Tschudi (1565–1567) von Pfäfers. Siehe WERNER VOGLER, Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfäfers 1549–1637. Diss. Freiburg i. Ü., Mels 1972, S. 7–14. Über die Persönlichkeit von Lucius Anrich vgl. MÜLLER, Abtei, S. 74.

Behauptungen «gutgläubig» aufstellte. Er wundert sich, dass Tschudi die in seiner Chronik bewiesene historische Kenntnis über die Grafschaft Sargans «so reinlich von seinem Advokateneifer zu trennen» wusste. Zur Annahme, Haldenstein habe zur Grafschaft Sargans gehört, bemerkt Jecklin: «Nur ein geschichtskundiger Staatsmann wie Tschudi konnte dieses Märchen ersinnen.» Das vernichtende Schlussurteil lautet: «Was wir über Tschudi und seine Rolle bei dieser Angelegenheit erfahren, vervollständigt sein Bild als das eines äusserst belesenen, riesig tätigen und energischen Mannes, der aber durch seine intellektuellen Eigenschaften mehr als durch seine moralische Grösse zu imponieren vermag.» Da waren Vorurteile am Werke. Der Beweis, dass Tschudi historische Fakten bewusst verdrehte, ist Jecklin nicht gelungen. Begreiflich und rührend ist hingegen Jecklins Begeisterung für die Bündner «Taktik des toten Käfers» (gelassenes Abwarten) und für das «Bündnerphlegma», die angeblich über Tschudis «Sophismen» siegten.⁴⁷

Was verleitet Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts immer wieder dazu, Tschudi mit so vorgefasster Meinung zu begegnen und ihm die moralische Integrität abzusprechen? Auffallend ist die Tendenz, ihn wie einen Zeitgenossen zu bekämpfen. Dazu verführte wahrscheinlich die erstaunlich moderne Methode der historischen Analyse, die Tschudi trotz aller Mängel der Quellenkritik beherrschte, sowie seine Fähigkeit, die Urkunden für sich sprechen zu lassen und umfassend gesammelte Einzel fakten in einem farbig geschilderten Gesamtbild zu vereinen. Dabei wurde übersehen, und Jecklin bietet dafür ein typisches Beispiel, dass Tschudis humanistische Geschichtsauffassung und seine im Spätmittelalter verwurzelte eidgenössische Staatsidee die noch so klar erkannten historischen Fakten in einem uns fremd gewordenen Licht erscheinen lassen. Im Prozess um Haldenstein konnte offensichtlich die phantasievolle historische Beweisführung Tschudis die stärkere Rechtsposition der Bündner nicht erschüttern. Nachdem Joseph E. Kopp die Schwächen der Quellenkritik Tschudis nachgewiesen hatte, setzte die Tendenz ein, die Wahrhaftigkeit des Chronisten zu bezweifeln, statt seine schöpferische historiographische Leistung in seiner Zeit zu würdigen. Schon 1924, als Jecklin die traditionelle Verurteilung Tschudis übernahm und aus neuen Quellen zu bestätigen suchte, warnte Georg Wirz davor, die historischen Kombinationen und Mutmassungen Tschudis als «gewissenlose Erfin-

⁴⁷ JECKLIN, wie Anm. 35, S. 37–54.

dung» abzutun.⁴⁸ Bernhard Stettler weist die angeblichen «Erfindungen» als «folgerichtige Schlüsse aus einer vorangestellten Prämisse» nach.⁴⁹ Damit verdrängt die historiographische Kritik die moralische Beurteilung.

In den nächsten Abschnitten soll versucht werden, Tschudis schiedsrichterliche Rolle von seiner Rechts- und Geschichtsauffassung her zu verstehen. Das scheint mir nur im Rahmen einer Analyse des Schiedsverfahrens und der Taktik der Parteivertreter möglich. Deshalb werfen wir zunächst einen Blick auf die beiden Prozessdelegationen, mit denen der Obmann sich auseinanderzusetzen hatte (S. 115).

Als zugesetzte Schiedsrichter für die Partei Quinto wirkten ein Altlandammann von Uri, Kaspar Imhof, und ein Altlandvogt der Leventina, Magnus Bessler. Sie wurden von Uri bestimmt. Quinto delegierte neun Nachbarn als Anwälte; sie wurden von drei Rechtsberatern unterstützt: vom Urner Ratsherrn und regierenden Landvogt der Leventina, Marti Trösch, vom Urner Ratsherrn und Altlandvogt im Rheintal, Johann Gisler, und vom Stellvertreter des Landvogts der Leventina, Walter Petrina.

Als zugesetzte Schiedsrichter für die Partei Disentis wirkten ein Altlandrichter des Grauen Bundes und Altlandammann der Cadi, Julius Maissen⁵⁰, sowie der Disentiser Bannerherr Hans Peter Parler. Von den Anwälten der Partei Disentis hat Tschudi nur vier namentlich erwähnt: den Altlandrichter des Grauen Bundes, Altmistral der Cadi und damals amtierenden Hofmeister des Klosters, Hans Florin, die *statthalter* von Trun und Medel, Jacob Cristatia und Toni Christen, und den Landschreiber der Cadi, Hans Christen.

Am Val Termine-Prozess nahmen also 14 Vertreter der Partei Quinto und anscheinend eine ähnlich grosse Delegation der Partei Disentis teil. Gegen 30 Personen wirkten am Rechtstag vom 13. August 1560 in der Val Termine mit. Zur politischen Führungsschicht Uris und der Leventina gehörten fünf und zu derjenigen der Cadi und des Grauen Bundes sechs Männer. Dieser erstaunlich hohe personelle Aufwand für den Schiedsprozess relativiert die erwähnte Behauptung des Abtes und der Urner, es gehe nicht um ein grosses Gut.

⁴⁸ Zitiert aus STETTLER, Gesamtkonzeption, S. 101*.

⁴⁹ STETTLER, Gesamtkonzeption, S. 102*.

⁵⁰ Der Vorname «Julius», romanisch «Giuli, Geli», wird von Tschudi mit der deutschen Form *Gilg* (Aegidius) wiedergegeben (S. 115). Über Gilli Maissen vgl. ALUIS MAISSEN, Prominents ord la vischnaunca da Sumvitg 1450–1950. Annalas da la Società Retorumantscha 92 (1979), S. 32–38.

2.3 Vergleichsvorschlag, gütlicher Spruch und Rechtsurteil

Der Rechtstag vom 13. August 1560 in der Val Termine begann mit der Besichtigung der umstrittenen Grenzabschnitte. Der Obmann und *beide parthijen*, vermutlich alle Mitglieder der Prozessdelegationen, nahmen zweifellos den Taleingang beim Sturzbach Froda und die Pashöhe besonders gründlich in Augenschein (S. 115, 126). Darauf versammelten sich der Obmann, das parteimässig verteilt bestellte Schiedsgericht sowie die Anwälte und ihre Rechtsberater im (heute nicht mehr benutzten) Alpstafel der Val Termine (S. 141). Schon die Eröffnung des Prozesses lässt an der leitenden Funktion und Autorität des Obmanns keine Zweifel aufkommen: Tschudi berichtet, wie die Schiedsrichter und Anwälte der Parteien *alda vor üns nach form des rechten erschienen* (S. 115).

Das eigentliche Verfahren begann mit der Klage von Quinto. Antwort und Widerklage von Disentis, Replik von Quinto und Duplik von Disentis folgten. Darauf wurden die Beweisurkunden und die Zeugenaussagen verlesen (S. 126). Nach diesem ausführlichen Beweisverfahren schaltete sich der Obmann wieder ein. Unterstützt von den zugesetzten Schiedsrichtern versuchte er, die Parteien zur Annahme eines Vergleichsvorschlages oder eines gütlichen Urteils zu bewegen. Aber die Parteien forderten un-nachgiebig ein Rechtsurteil. Der Obmann musste die Schiedsrichter beauftragen, getrennt zu urteilen. Die Sprüche der zugesetzten Schiedsrichter stützten (wie zu erwarten war) jeweils die Ansprüche ihrer Partei (S. 127–129). Darauf versuchte Tschudi nochmals, ein Billigkeitsverfahren durchzusetzen, vergeblich. Nur in der Frage der Prozesskosten gestanden ihm die Parteien einen gütlichen Spruch zu. Tschudi lud die Parteien auf den 22. September 1560 nach Glarus zur Annahme seines Entscheides ein, der zu Gunsten von Quinto ausfiel (S. 141 f.).

Dieses Grundverfahren stimmt in zwei Punkten mit dem Bundesbrief von 1497 nicht überein. Das Gericht tagte am Streitort und nicht in Walenstadt. Der Obmann wurde vor Prozessbeginn gewählt und nicht erst, als die Parteischiedsrichter sich nicht einigen konnten (S. 151). Das Bundesrecht wurde frei angewandt: die Parteien konnten offenbar einzelne Bestimmungen der Schiedsklausel von 1497 im gegenseitigen Einvernehmen abändern.

Schon der Aufbau der *Rechtvertigung vmb das Marchtal* widerspiegelt den Ablauf des Verfahrens; die Beweisurkunden und Zeugenaussagen

sind allerdings erst im Anschluss an die Urteilssprüche eingefügt worden. In der klaren systematischen Gliederung und in der sprachlichen Meisterschaft bis ins Detail liegen der besondere Wert und der Reiz dieser Prozessakten für den Historiker und den Rechtshistoriker. Tschudi analysiert das Beweismaterial und die Parteiurteile mit der Methode, die ihn auch als Chronisten kennzeichnet: kaum ein anderer Eidgenosse war damals in der Lage, ein grosses und komplexes Material so übersichtlich zu gliedern (vgl. S. 113), aus persönlicher Sicht zu bewerten und sprachlich präzise und anschaulich darzustellen. Diese Beherrschung der Materie lässt aber auch auf eine souveräne Führung des Prozessverfahrens schliessen. Es entsprach übrigens der allgemeinen Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, wenn ein fähiger Obmann seinen Spielraum ausnützte und die formal leitende Rolle des Richters im ordentlichen Verfahren übernahm.⁵¹

Der Obmann Gilg Tschudi prüfte im Val Termine-Prozess die Tauglichkeit aller drei im Spätmittelalter entwickelten Schlichtungsmittel: Vergleichsvorschlag, Güte- oder Minnespruch, Rechtsspruch oder Rechtsurteil. Die entscheidende Stelle lautet:

. . . habend wir obman und zugesetzte rechtsprecher mit sonderm fliß und ernst durch etliche mittel beiden parthijen angehalten, uns ze vergünstigen si disers irs spans gütlich und früntlich ze verglijchen und vereinbarn [Vergleichsvorschlag], oder das si uns sunst in der gütigkeit den handel ußzesprechen [Gütespruch, Minnespruch] vertrauwen und übergeben weltind. Als aber sölich ünser anwërben bi inen umb sunst gsin, ouch einiche mittel noch gütigkeit bi inen nitt verfachen mögen sonder si bi gethanem rechtsatz beliben und der urteil begert, deshalb wir zû der rechtlichen urteil [Rechtsspruch, Rechtsurteil] ünser gwüssne und bevelch nach griiffen müssen (S. 126 f.).

Das Rechtsurteil wird dem Güteverfahren entgegengesetzt, was den mittelalterlichen Begriffen *Minne und Recht* entspricht. *Minne* bedeutete immer eine gewisse Bereitschaft, vom eigenen Rechtsstandpunkt abzuweichen, um eine Lösung des Konflikts durch den Schiedsrichter zu ermöglichen. *Recht* schloss die Kompromissbereitschaft aus: der Schiedsrichter entschied letztinstanzlich nach seiner Rechtsauffassung, und wenn zugeetzte Schiedsrichter gegensätzliche Urteile gefällt hatten, so wählte der Obmann das Urteil, das er für rechtmässiger hielt.

⁵¹ Vgl. etwa MICHAEL KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften; Reihe der Juristischen Fakultät 1), München 1967, S. 45.

Doch Tschudi unterscheidet beim Güteverfahren klar zwischen *vergljchen* und *ußzesprechen*, und später hat er selber den Begriff *gütlichen sprucch* verwendet (S. 141). Damit sind drei Formen des Schiedsverfahrens angesprochen. Worin unterscheiden sie sich aus der Sicht unserer Quelle und im Rahmen der neueren Forschung?

1. Tschudi setzt *vergljchen* und *vereinbaren* gleich, und tatsächlich war der Vergleich eine Vereinbarung und kein Richtspruch. Der Vorschlagende war «nur» Vermittler und nicht Schiedsrichter. Der Vergleich war nicht an sich bindend. Die Parteien konnten ihn annehmen (evtl. mitformulieren) oder ablehnen⁵² und eine neue Vermittlungsaktion anstreben. Erst die nachträgliche Annahme durch die Parteien machte ihn rechtsgültig. In unserem Fall wurde der Obmann in der Rolle des Vermittlers von den Parteischiedsrichtern unterstützt, aber vergeblich.
2. Der Güte- oder Minnespruch folgte hingegen einem eigentlichen Prozessverfahren, in dem der Schiedsrichter neben dem materiellen Recht auch die *Minne*, das heisst Billigkeitserwägungen berücksichtigte. Er konnte der wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Lage der Parteien und dem Machtfaktor, der für die Friedenssicherung entscheidend war, Rechnung tragen. Das Güteverfahren verpflichtete den Schiedsrichter zu intensiven Verhandlungen mit den Parteien, um jede mögliche Kompromissbereitschaft auszunützen. Tschudi bezeichnet seine Bemühungen in dieser Richtung als *anwërben*. Doch nur in der Nebenfrage der Prozesskosten verpflichteten sich die Parteien, einen Gütespruch anzunehmen.
3. Ungern willigte Tschudi in ein reines Rechtsverfahren zur Lösung der Hauptstreitfrage; sein *Gewissen* und der *Befehl* (der Parteien) liessen ihm keine andere Wahl. Im Rechtsverfahren mussten die Schiedsrichter auf Grund der Beweismittel (Urkunden, Zeugenaussagen, Argumentationen der Parteien, Rechtsexpertisen) und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung entscheiden und das Urteil begründen. Der rechtliche Schiedsspruch stand dem ordentlichen Gerichtsurteil gewiss näher als der Gütespruch, aber die Schiedsparteien konnten in beiden Fällen ihren Richter selber wählen und das Verfahren bestimmen oder im Fall der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit mindestens teilweise variieren. Dem Schiedsrichter liess das Rechtsverfahren am wenigsten Spielraum, und es war in der Regel aufwendiger.

⁵² USTERI, Schiedsgericht, S. 246 ff.

Die Reduktion der mannigfaltigen Formen des Schiedswesens auf drei Haupttypen ist ebenso willkürlich wie ein Zweier-Schema: man kann Vergleich und Gütespruch als Varianten eines Minneverfahrens dem Urteil im Rechtsverfahren entgegensetzen oder Minnespruch und Rechtsurteil als Ergebnisse eigentlicher Prozessverfahren vom Vergleich als einer blossen Verhandlungslösung unter der Leitung eines Vermittlers unterscheiden.

Die Bewertung der Schiedsverfahren ist seit Jahrzehnten Gegenstand einer juristischen Kontroverse, die dem Historiker schon aus terminologischen Gründen nicht gleichgültig sein kann. Nach Karl Siegfried Bader, dem die Forschung entscheidende Beiträge zur Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit verdankt, gipfelt das Güteverfahren immer in einen Vergleich. Der «Gütespruch» ist nach Bader «kein Urteil, da ihm der Zwangscharakter fehlt, sondern eben auch ein Vergleichsvorschlag, der nicht durch eine ihm innewohnende Zwangsgewalt, sondern durch die Annahme der Partei massgebend wird». ⁵³ Gewiss, ein Gütespruch ist teilweise durch Billigkeitserwägungen bedingt und kann nicht an sich rechtlich bindend sein, ob nun die Annahme durch die Parteien vor oder nach der Spruchverkündung erfolgte. In der Eidgenossenschaft und in Oberitalien nahmen die Parteien den Spruch in der Regel vor der Verkündung an, mündlich oder schriftlich (Anlass = Kompromiss = Schiedsvertrag); nicht selten wurde die Annahme nachträglich bekräftigt. ^{53a} Das traf für

⁵³ KARL SIEGFRIED BADER, *Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter*. Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen 4 (1933), S. 80, Anm. 21. Baders Kritik richtete sich gegen Herrmann Krause und traf indirekt auch Emil Usteri.

^{53a} Die Frage wäre näher zu untersuchen. Hier nur wenige beliebig ausgewählte Beispiele. Aufschlussreich ist der Anlassbrief vom 14. März 1311 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und Schwyz (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I, Urkunden Bd. 2, bearb. von TRAUGOTT SCHIESS, vollendet von BRUNO MEYER, Aarau 1937, Nr. 578, S. 278): Die Parteien beauftragen die vier Schiedsleute *uber dise sache beidenthalp ze hören und uzzerihten ze minne mit beider teil wissend oder reht ze sprechen*. Die Editoren deuten *wissend* einleuchtend als *wizzende* = (Vor-)Wissen. Die Parteien bevorzugten offenbar ein Minneverfahren, das völlig unter ihrer Kontrolle blieb, und das durch Einigkeit der Parteischiedsrichter erzielte Ergebnis könnte ohne weiteres als «Vergleich» gelten. Doch für den Fall der Uneinigkeit wurde ein anderes Minneverfahren oder ein Rechtsverfahren unter einem Obmann vorgesehen: *und gemeinlich sin wir ubereinkomen und han genomen ze gemeinem und ze obman hern Rüdolf den eltern Mülner, ritter Zürich, die vorgeschribnen sache ze hören und uzzerihten uf den eit mit minnen oder mit rehte, als vor gesprochen ist. Und hant die vorgnanden schid-lüte und der obman gesworn ze dien heiligen, daz si mit güten trüwen die vorgnanden sachen*

den Vergleich im Sinne einer Vereinbarung unter der Leitung eines Vermittlers, der als «Schiedsmann» bezeichnet werden kann, nicht zu. Der Gütespruch ist also nur ein Vergleich vom Standpunkt des Schiedsrichters, der die Parteiforderungen miteinander vergleicht und den Streit nach Billigkeit entscheidet. Die Parteien aber waren in der letzten Phase dieses Verfahrens nicht notwendigerweise an «Vergleichsverhandlungen» beteiligt, sie hatten den Fall dem Minne-Schiedsrichter anvertraut, und der Spruch konnte sie auch überraschen.

hören und üzrihten hinnan ze sand Johans tult ze sünghi dem nähsten [24. Juni], mit der bescheidenheit: swa die schidllüte oder der merteil der schidllüte ubereinkoment dekeiner der vorgnanden sache, daz sol stäte beliben; wär aber, daz sich die schidllüte teiltin, daz jetwedrent gelich wäre, so hat der obman im selben behebt mit der teile willen, eintweder [einem der beiden] urteild ze volgen, ob si in reht dunkt, oder en ander ze sprächen, du in rehter dunkt, uf sin eit, und swaz der obman erteilt oder spricht, daz sol stät beliben.

Auch der Obmann kann nach Minne oder nach Recht entscheiden! Er kann zwischen den Sprüchen der Schiedsleute wählen oder einen neuen Spruch bzw. ein neues Urteil fällen. Damit verloren die Parteien sowohl im Minne- wie im Rechtsverfahren die Kontrolle, sie verzichteten freiwillig auf ihr «Vorwissen» und versprachen, die künftige Entscheidung (Gütespruch oder Rechtsurteil) anzuerkennen. – Dieser Anlassbrief gehört zu den vielen Urkunden, die Tschudi in seine Chronik aufnahm, und lässt erahnen, wie vertraut der Obmann von 1560 mit den im Spätmittelalter ausgebildeten und verfeinerten Formen des Schiedswesens war: AEGIDIUS TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 1. Teil. Bearb. von PETER STADLER und BERNHARD STETTLER. Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt.: Chroniken, Bd. VII/1a, Bern 1968, S. 493–498.

Ebenso komplex war das Schiedswesen in den Tessintälern. Im Kompromissbrief vom 11. Juli 1434 zur Beilegung eines Streites zwischen Nachbarschaften in der oberen Leventina erhielten die vier *arbitri et arbitratores et amichabiles compoxitores* volle Freiheit in der Wahl des Verfahrens *de iure, de facto et de amichabili compoxitione prout eisdem arbitris et arbitratoribus melius videbitur et placuerit*. Auch der Obmann darf *de iure, de facto et de amichabili compoxitione* entscheiden. Die Parteien verpflichten sich, den künftigen Spruch unter der sehr hohen Strafe von 50 Goldflorin zu beachten (MDT I, Nr. 669). Der letzte Punkt des betreffenden Schiedsspruchs vom 18. Juli 1434 (MDT I, Nr. 670) verpflichtet die Parteien, die Entscheidung gemäss Kompromissbrief anzunehmen; eine nachträgliche Ablehnung war also nicht ohne weiteres möglich. Aber die Spruchannahme galt nicht als selbstverständlich! Im 15. Jahrhundert nahm die Tendenz zur nachträglichen Ratifizierung von Schiedsurteilen durch die Parteien zu. Vgl. z.B. MDT I, Nr. 764, 22.IV.1445.

Mit neuen Beweismitteln waren die Schiedssprüche allerdings anfechtbar. So annullierte ein Schiedsgericht im Bleniotal 1464 ein früheres *instrumentum arbitramentorum* im Streit zwischen Aquila und Corzoneso um die Alp Cavalasca. In diesem schwierigen Fall verpflichteten sich die Parteien, den neuen Schiedsspruch nachträglich durch beide Gemeindeversammlungen bestätigen zu lassen. Patriziatsarchiv Aquila, Or. Perg., 2.VII.1464 (erster Spruch), 24.XII.1464 (neuer Kompromiss und endgültiger Schiedsspruch), 15.I.1465 und 1.IV. 1465 (Bestätigung des Schiedsspruchs).

Die Vereinheitlichung der Schiedsgerichtsbarkeit des Bleniotals im Verlauf des Spätmittelalters schränkte die Wiederaufnahme schiedsgerichtlicher Verfahren nur un-

Die Gleichstellung von «Vergleichsvorschlag» und «Minnespruch» ist natürlich legitim, aber vielleicht doch unzweckmässig und missverständlich, vor allem wenn die Parteien den Spruch im voraus anerkannt hatten.⁵⁴

Tschudi scheiterte also mit seinem Vergleichsvorschlag und musste die wichtige Streitfrage rechtlich entscheiden. Warum aber waren die Parteien ohne weiteres bereit, die Nebenfrage der Prozesskosten mit einem Gütespruch schlichten zu lassen? Der unsichere Ausgang des Prozesses bewog wohl die Anwälte, wenigstens finanziell keine unnötigen Risiken einzugehen. Tschudis gütlicher Spruch war klug und einfach: jede Partei soll ihre bisherigen Prozesskosten selber tragen und je eine Hälfte der Auslagen für den Obmann und seine Schreiber bezahlen (S. 141 f.).

wesentlich ein. Das Kap. 107 der Statuten von Blenio (wie Anm. 86) bestimmt, es solle beim Spruch der Schiedsleute *beliben, es wer dan sach, das der spruch so unzimlich were, das einer dan moge die sach widerumb mit recht fürnemen*, und zwar vor den Gesandten der Obrigkeit der drei Orte. Wenn die Parteischiedsrichter uneinig sind, kann der Landvogt als Obmann wirken und das Verfahren innerhalb festgelegter Fristen durchführen. Folglich durften entschiedene Schiedsprozesse nur bei neuer Beweislage wiederaufgenommen werden. Entsprach das im Grunde nicht den Appellationsmöglichkeiten ordentlicher Verfahren? Diese Tendenz wurde in einzelnen schwierigen Prozessen, nicht aber grundsätzlich bekämpft. Heinrich von Sacco, der ausser der Mesolcina auch Bellinzona und Blenio beherrschte, sowie Uri und Unterwalden als Herren in der Leventina und Biasca verboten schon 1412, gegen einen Schiedsspruch im Streit zwischen Malvalgia und Biasca zu appellieren. MDT II, Nr. 241, 5. VI.1412.

⁵⁴ Herbert Obenaus hält an Baders Terminologie fest, wenn er in schwäbischen Quellen überhaupt keinen Minnespruch als «einen die Parteien bindenden Vergleichsvorschlag des Schiedsrichters» findet: H. OBENHAUS, *Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7), Göttingen 1961, S. 107.

Michael Kobler dagegen verteidigt für das bayrische Gebiet die «Dreisporigkeit schiedsrichterlichen Vorgehens» im Sinne Usteris (Vergleichsvorschlag, Minnespruch, Rechtsspruch), weil das Güteverfahren nach bayrischen Quellen nicht immer zum Vergleich führe; es wurde tatsächlich auch mit der *mynn* (Güte) entschieden: KOBLER, wie Anm. 51, S. 71. Wo auch immer ein Entscheid gefällt wird, zu dem die Parteien nicht mehr Stellung nehmen können (z.B. der Stichentscheid des Obmanns), ist es kaum mehr zweckmässig, von einem «Vergleichsvorschlag» zu sprechen. Die Frage, ob ein bestimmtes Verfahren und insbesondere, ob der Zeitpunkt der Spruchannahme in einem bestimmten historischen Raum nachweisbar ist, hat allerdings nichts zu tun mit der grundlegenden Einsicht Karl Siegfried Baders, dass nur dem Rechtsurteil innerer «Zwangscharakter» eigen ist.

2.4 Beweismittel und Rechtsgrundsätze und die faktische Alpnutzung

Will man Einblick in die tatsächlichen Grenz- und Nutzungsverhältnisse vor dem Prozess gewinnen und die Argumentationen und das eigentliche Rechtsverfahren untersuchen, so ist eine Analyse der wichtigsten Beweismittel und der Urteilsbegründung Tschudis unerlässlich. Beide Parteien verwendeten Urkunden und Zeugenaussagen (Kundschaften) als Beweismittel.

2.4.1 Kundschaftliche Beweise

Die Kundschaften dienten wie üblich dazu, Gewohnheitsrecht und Tatbestände nachzuweisen. Als unbestrittenes Gewohnheitsrecht galt beispielsweise das Viehpfänden, das in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Konflikten um Weiderechte und in den entsprechenden Prozessen eine wichtige Rolle spielte: wer ein Pfand einlöste, anerkannte die Grenzverletzung. Vergleicht man die Kundschaften der beiden Parteien miteinander, so ergibt sich ein kompliziertes und zunächst verwirrendes Bild der tatsächlichen Nutzung der Val Termine in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Kundschaften von Quinto sind klar und einheitlich, und darauf konnten sich die Parteischiedsrichter stützen. Alle acht Zeugen nahmen konsequent nur Weiderechte von Quinto (einschliesslich der 1522 von Prugiasco gekauften Rechte der Alp Carorescio) in Anspruch. Sehr ausführlich wird über Pfändungen von Vieh der Alp Prosecco rechts vom Val Termine-Bach berichtet. Lafrancus Pinus, der ca. 1530 bis 1535 Senn und Hirte in den Alpen von Quinto war, wollte überhaupt nur Vieh von Quinto in der Val Termine gesehen haben (S. 134). Um die von der Gegenpartei nachgewiesenen Weiderechte zu widerlegen, erklärten die Anwälte, die Hirten von Quinto hätten aus *gütikeit* nicht immer gepfändet, um das Hospiz Santa Maria zu schonen. Gilg Tschudi zeigte sich beeindruckt von der Art, wie die Sennen und Hirten von Quinto *einhelliglich* und *einmündig* die tatsächliche Nutzung des Marchtals in den 20–40 vorangehenden Jahren und zahlreiche Pfändungen seit 1512 bezeugten (S. 144).

Viel komplexer sind die 17 Kundschaften der ebenfalls aus den südlichen Tälern stammenden Zeugen der Partei Disentis.

Vier ehemalige Sennen oder Hirten bezeugten die zu den Stafeln Prosecco und Aravasco (Alp Lukmanier oder Santa Maria) gehörenden Weiderechte auf der rechten Talseite der Val Termine vom unteren Taleingang bis zum hölzernen Kreuz (auf der Passhöhe). Ein Hirt der Alppächter von Ponto Valentino schilderte, wie er das Vieh von Prosecco hinauftrieb bis zum Kreuz und dort den Hirten aus dem Maggiatal und der Leventina friedfertig gegenüberstand: *und habind einandern nie widerdriess bewißt, dann er hab dishalb gehirtet und die Maintaler und Liviner enthalb* (S. 138). Aber die Zeugen der Partei Disentis liessen, wie gesagt, auch Weiderechte der Alp Croce in der Val Termine gelten und berichteten sogar von Pfändungen gegen Quinto (S. 140 f.). Dennoch beanspruchte Hauptmann Florin das ganze Marchtal als Klosterbesitz. Dieser Widerspruch entging den Anwälten von Quinto nicht (S.124). Der Anwalt von Disentis versuchte, die Widersprüche zu entschärfen, indem er die Rechtmässigkeit der Pfändungen durch die Hirten von Quinto bestritt: seit 100 Jahren sei die Klosteralp den Bleniesen und Leventinesen verliehen worden, und die welschen Hirten hätten die Nutzung vor allem in Zeiten, als die Bündner Krieg führten, grob vernachlässigt (S. 121).

Ein zweiter Widerspruch in den Kundschaften für Disentis bot ebenfalls eine Angriffsfläche. Die ersten fünf Zeugen berichteten vom Hörensagen, das Kreuz und die Marchsteine auf der Passhöhe bezeichneten die Grenze zwischen Quinto und der Klosteralp auf der ganzen Talbreite, während andere Zeugen teils ausdrücklich nur Weiderechte auf der rechten Talseite in Anspruch nahmen (S. 137 f.).

Einheitlich waren auf Disentiser Seite nur die Aussagen über die Weiderechte des Lukmanierhospizes. Petrus Martineti, der 1539 bis 1550, also bis vier Jahre vor Aufnahme der Kundschaften, Spitalwirt gewesen war, berichtete, das Hospiz habe die rechte Seite der Val Termine vom Kreuz (auf der Passhöhe) bis zum unteren Taleingang genutzt. Das gleiche Recht hätten seine beiden Vorgänger genossen (S. 139).

Tschudi entlarvte die Widersprüche der Disentiser Kundschaften sehr konsequent und mass ihnen entscheidende Bedeutung für sein Schlussurteil zu. Er trat gleichsam aus seiner Rolle des kühl prüfenden und urteilenden Schiedsrichters. Der mit schwierigsten Prozessen vertraute Geschichtsschreiber, Staats- und Amtmann, Richter und Rechtsberater scheint verärgert: *Uss diser oberzelten unglichheit der sibentzechen kuntschafften vom gotzhus ingelegt (die zum teil wider einandern lutend und einem richter ein finstre unbegründte wegwijsung das recht ze sprecchen für-*

bildend) hab ich als ein obmann kein lutern bericht erkiesen können...
(S. 149).

Wenn auf Grund der Kundschaften zwischen Quinto und Disentis zu urteilen war, so konnte nur Quinto der Sieger sein. Doch haben wir nicht zu fragen, ob das Urteil «richtig» und «rechtmässig» war, sondern welche faktischen, rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen die Entscheidung bedingten.

Betrachtet man die 25 Kundschaften als Ganzes, so ergänzen sie sich trotz der Widersprüche zu einem einheitlichen Gesamtbild der faktischen Zustände. Die zwei extremsten Zeugenaussagen hoben sich gegenseitig auf: ein Hirte aus Ponto Valentino berichtete über die völlig ungestörte Nutzung der Val Termine durch die Pächter der Alp Santa Maria, und zwar bis zur Höhe des Passo dell'Uomo (S. 138). Umgekehrt wollte ein aus der Val Maggia stammender Hirte nur das Vieh seiner Alpherren von Quinto im Grenztal gesehen haben (S. 134). Die Kundschaften lassen annehmen, dass die rechte Seite der Val Termine von 1510 bis ca. 1550, also soweit die Erinnerung zurückreichte, als gemeinsame Weide der angrenzenden Alpen Piora, Croce, Santa Maria und Carorescio (bis 1522) gegolten hatte. Quinto hatte die Weiden intensiver genutzt, aber den Alleinanspruch nicht durch eine konsequente Pfändungspraxis angemeldet. Die Pächter der Klosteralp hatten die Nutzung vernachlässigt, teilweise auf der rechten und, wie man vermuten muss, vollständig auf der linken Talseite.

Es ist nun schwer vorstellbar, dass die Besitzer der gemeinsamen Weide der Alp Santa Maria oder ihre Pächter ihr Vieh erst im 16. Jahrhundert in die Val Termine trieben. In einer Zeit zunehmender Weideknappheit hätte Quinto von Anfang an energischer protestiert. So sprechen viele Indizien dafür, dass die Val Termine im Spätmittelalter und mit Unterbrechungen bis zum Prozess von 1560 eine gemeinsame Weide der angrenzenden Alpen der Leventina, des Bleniotals und der Cadi gewesen war; als Eigentümer kamen nur die Nachbarschaft Quinto oder das Kloster Disentis und hoheitsrechtlich nur die Cadi oder die Leventina in Frage, denn die Bleniesen besaßen nördlich der Wasserscheide eindeutig nur Nutzungsrechte.

Der einzige von Amtes wegen Unparteiische im Prozess, Gilg Tschudi, suchte klare Rechtsverhältnisse. Die in lebendiger historischer Entwicklung begründeten Widersprüche waren ihm ein Greuel: *finstre unbegründte wegwijsung das recht ze sprechen*. Nicht der unausweichliche Stichtentscheid charakterisiert den Obmann, sondern die Tatsache, dass er ein Par-

teurteil rechtlich vollständig legitimierte, indem er die intensivere Nutzung durch Quinto als Indiz für unbeschränktes Eigentum zurückprojizierte.

Damit werden Stärke und Grenzen des renommierten Schiedsrichters Gilg Tschudi sichtbar. In der Textinterpretation erfasst er das materielle Recht und die Zustände im einzelnen oft sehr genau, analysiert klar und behält den Überblick. Widersprüchliche Argumentationen der Prozessparteien entlarvt er mühelos und scharfsinnig. Er bietet auch dem heutigen Historiker eine gültige Grundlage für die Interpretation. Aber auch die Vielfalt abweichender historischer Erscheinungen und der ständige Wandel in der Entwicklung werden von ihm gelegentlich als Widerspruch empfunden. Er fordert *lutern bericht*, um klare Urteile aus der Prämisse einer durch die Jahrhunderte unveränderten Rechtsordnung zu sprechen. So zeigt sich in der *Rechtvertigung vmb das Marchtal* andeutungsweise, was Bernhard Stettler für die Gesamtkonzeption und besonders für die Geschichts- und Rechtsauffassung unseres Obmanns grundlegend nachgewiesen hat: Gilg Tschudis Denken war statisch.⁵⁵

2.4.2 Urkundliche Beweise

Von acht Beweisurkunden des Prozesses blieben drei in Tessiner Archiven erhalten. Die Auszüge und die Ergänzungen in Klagen und Urteilen scheinen den Rechtsinhalt der fünf verlorenen Urkunden klar zu erfassen, doch fehlt eine vollständige und wörtliche Übersetzung der Grenzbeschreibungen.

Wie haben die Parteien und ihre Schiedsrichter die Urkunden als Beweise ausgewertet? Wie hat sie der Obmann beurteilt? Welche Rückschlüsse auf die tatsächliche Nutzung des Marchtals vor der kundtschaftlich erfassten Zeit, also vor ca. 1510, lassen die Urkunden zu?

Nach der Klage von Hauptmann Florin hätte das Kloster Disentis die Val Termine *bis zeoberst hinuf* an Bauern der Leventina und des Bleniotals verliehen (S. 120). Der Beweis mit Urkunden von 1371, 1473 und 1506 (S. 136) wurde von den Anwälten und Schiedsrichtern von Quinto und vom Obmann Gilg Tschudi vollständig abgelehnt, weil die Val Termine in der Grenzbeschreibung der verpfändeten Klosteralpen nicht inbegriffen sei. Zur Pfandurkunde von 1371 bemerkte Tschudi mit Recht, die Val Termine sei darin namentlich gar nicht erwähnt (S. 145). Tatsächlich ist nur allge-

⁵⁵ STETTLER, Geschichtsauffassung, besonders S. 33* f., 85* f.; DERS., Gesamtkonzeption, S. 91* f.

mein die Rede von den Alpen *de Sassedo, de Aravascho, de Froda et de Cadlirimo* mit ihren Grenzen und zugehörigen Rechten (vgl. S. 18 f.).

Die Grenzen der Alpstafel Prosecco und *Arabasco* werden in der verlorenen Pachturkunde von 1473 wie folgt umschrieben: *von dem crütz bis an die marchen de Tärnis (des Marchtals) den marchen nach richtigs ufwertz* (S. 136). Gemeint ist das Kreuz auf der Lukmanierpasshöhe. Die Stelle *den marchen nach richtigs ufwertz* ist in diesem Zitat nicht sicher zu deuten. Wenn es sich um die Grenze gegen die Val Cadlirimo und die Alp Croce handelte, so war die ganze Val Termine im Pachtvertrag inbegriffen. Es konnte sich aber um die untere Val Termine-Grenze und die zur Val Cadlirimo und weiter hinaufsteigende Grenzlinie handeln; dann war das umstrittene Tal nur als angrenzend erwähnt, und diese Deutung gab der Obmann, der den ganzen Urkundentext kannte.

Nicht so leicht war der Disentiser Anspruch auf Grund der verlorenen Urkunde von 1506 zu widerlegen: *an der sijten aber der herrschafft Livinen anezachen in capite Vallis Termini, am haupt des Marchtals gegen Livinen, und harin kommende gegen dem gotzhus bis an die alp Schezie, von einer first zur andern bis uff die höche der ersten fadenrichtige und der ersten fadenstrichen* (S. 136). Natürlich deutete die Partei Disentis *caput* als *haupt* im Sinne von «Höhe, Passhöhe» des Marchtals, und damit wäre das Tal mitverpachtet worden. Der Ausgang des Prozesses hing nicht zuletzt von der Interpretation des Wortes *caput* ab. Hier war der Humanist Aegidius Tschudi als Obmann in seinem Element. Das lateinische Wort *caput*, erklärt Tschudi, könne nicht nur Höhe, sondern auch Anfang bedeuten, wie etwa die Anfänge (von Kapiteln und Abschnitten) eines Buches: *als capita libri die unterscheidungen in einem bûch genempt werdend welchs ein undermarchung zweierlei materien bedüt, als ouch alda ein undermarch und unterscheidung zweierlei landtzherrlicheiten durch das wort caput mag verstanden werden* (S. 146 f.). Mit Rücksicht auf die Grenzformel der Urkunde von 1473 deutete Tschudi *caput* als unteren Talanfang.⁵⁶ Damit war der urkundliche Beweis von Disentis vollständig entkräftet.

⁵⁶ Steht nicht der heutige Historiker vor ähnlichen Interpretationsproblemen? *In capite valis* kann tatsächlich sowohl als Talhöhe wie als unteren Talanfang gedeutet werden. Die Gemeinde Capolago (zu lat. *caput/lacus*, dial. *Cudelâgh* bzw. *Capulâgh*) liegt am unteren Anfang des Luganersees. In den Grenzbeschreibungen von Grundstücken in lombardischen Notariatsurkunden bedeutet *tenet caput ad* 'anstossen', unabhängig von der Geländelage, vgl. z.B. MDT III, Nr. 35, 31.XII.1217: ein Acker «grenzt gegen Abend unten an die Mauer»: *a sera subtus tenet caput ad murum*. Vergleichbare Belege aus Disentiser Urkunden sind mir nicht bekannt.

So eindrücklich und modern Tschudis Methode der Urkundeninterpretation auch erscheinen mag, es ist nicht erwiesen, dass er die Disentiser Pfand- und Pachtverträge richtig verstand. Eine im Prozess nicht verwendete Pachturkunde von 1435 stützt eher die Disentiser Ansprüche. Die Grenzen der Klosteralpen oder der Stafel der Alp Lukmanier gegen die Leventina werden so beschrieben: *versus sero cimitatis culmynum de Sassedo, Aravascho et Caderlumo* (S. 157). Mit der unteren Grenze der Val Termine ist diese Formel nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Leider sind die Alpstafel *Sassedo* und *Aravascho* nicht mehr genau lokalisierbar; sicher ist nur, dass sie, wie die Val Cadlimo, auf der linken Talseite lagen (vgl. S. 99 f.).

Von den fünf Beweisurkunden der Partei Quinto sind die zwei im Prozess von 1560 nicht entscheidenden Dokumente von 1225 und 1227 überliefert. Die ungenaue Grenzbeschreibung der Verkaufsurkunde von 1225 (Alp Croce) hat Tschudi in der Urteilsbegründung mit Recht nicht beachtet (vgl. S. 52), und den Alpteilungsvertrag von 1227 (Pioragebiet) wies er mit der Bemerkung zurück, die Val Termine sei darin nicht erwähnt (S. 117, 142). Dies traf zu. Die Urkunde lieferte eher der Gegenpartei Argumente. Hauptmann Florin erklärte denn auch, mit diesem Brief sei die Alp Piora verkauft worden, aber die Miterwerbung der Val Termine sei nicht darin enthalten (S. 122). Nun war es kein Kaufbrief, sondern ein Alpteilungsvertrag innerhalb der Nachbarschaft Quinto. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass die Val Termine in einer Urkunde, die alle Alprechte von Quinto an der Grenze gegen den Klosterstaat regelte, nicht direkt einbezogen war. Eine Bestimmung schliesst das Tal sogar aus. Den Alpgenossen von Piora wird erlaubt, Alpgebäude zu errichten in einer bestimmten Zone *usque ad Signam de Termino tantum*.⁵⁷ Der Name *Ségna* bezeichnet heute noch die (sumpfige) Alpweide an der oberen Grenze zur Val Termine. Damit war allerdings nicht zu beweisen, dass die Alpen von Quinto und des Klosters Disentis auf der Höhe des Passo dell'Uomo aneinander stiessen. Die Bestimmung konnte das ausschliessliche Eigentum einer Alpgenossenschaft gegen gemeinsame Weiden abgrenzen. Vermutlich war die Val Termine 1227 eine «pezza comune» mehrerer Piora-Alpen, wie nachweisbar die Alp Cadlimo (vgl. S. 90), und wahrscheinlich hatte die Klosteralp auf der Lukmanierpasshöhe Anteil an der gemeinsamen Weide beider Täler. In der Val Termine hätte dieser Zustand bei

⁵⁷ CDT IV, S. 21, vgl. Anm. 11.

schwächerer Nutzung von der Lukmanierseite her bis ins 16. Jahrhundert gedauert.

Die Auszüge der Urteilsbriefe von 1427 und 1501 hingegen beweisen einen entscheidenden Teilaspekt: die Alpgenossen von Piora und von Carorescio (Prugiasco) hatten die ganze Val Termine von der Segna auf der Passhöhe bis hinunter zum Wasserfall Froda von 1427 bis zum kundenschaftlich erfassten Streit um die Weidrechte zu Beginn des 16. Jahrhunderts gemeinsam genutzt. Mit der Urkunde von 1522 hatte Quinto von Prugiasco die zur Alp Carorescio gehörenden Weidrechte im Marchtal erworben (S. 130 f.).

Hauptmann Florin bestritt die Rechtskraft dieser drei Urkunden mit dem Argument, die Urner Amtsträger in der Leventina hätten im Prozess zwischen Quinto und Prugiasco *ze g^oten truwen* auch über die Val Termine Urteile gefällt, aber irrtümlich und ohne Wissen der Anwälte des Klosters. Mit der Verfügung über das Marchtal hätten die Schreiber *mit den federn witer begriffen*, als den Alpgenossen von Quinto zustand. Ähnliches sei mit einem 300 Jahre alten Dokument aus Blenio (vermutlich betreffend die Alp Croce) geschehen, und die Bleniesen hätten das eingesehen (S. 122).

Tschudi lehnte diesen schwerwiegenden Angriff gegen die Rechtssprechung in der Urner Landvogtei Leventina ab. Er stützte sich teilweise auf die Argumente der Anwälte und Schiedsrichter von Quinto. Im Mittelpunkt stand eine Bestimmung des Urteils von 1427: auf der Höhe des Marchtals sollten Grenzsteine gesetzt werden, um die Quinto allein gehörige Alp Cornerio abzugrenzen gegen die Alpweide der Val Termine, die Quinto und Prugiasco gemeinsam nutzten. Von einer Grenze zwischen Quinto und der Klosteralp war also nicht die Rede. Hier knüpfte Tschudi an und zerpflückte die Beweisführung der Partei Disentis. Das Kreuz und die nach dem Urteil von 1501 neu aufgerichteten Grenzsteine hätten *sich doch selbs geoffenbart*. Die Gerichtstagung sei öffentlich am Streitort durchgeführt worden, in Anwesenheit eines Urner Ratsherren, des Landvogts der Leventina, der Anwälte beider Parteien und eines öffentlichen Notars. Nichts sei *hinderrucks* geschehen, das Urteil und seine Vollstreckung hätten den Gotteshausleuten unmöglich verborgen bleiben können. Hauptmann Florin musste sich mindestens den Vorwurf gefallen lassen, Abt und Cadi hätten den Klosterbesitz im Lukmaniergebiet sehr vernachlässigt. Schliesslich konnte sich Tschudi nicht vorstellen, dass Uri *in einer andern landtzoberkeit dero hinderrucks und unwüssende* Grenzfragen löste

(S. 142–144). Dieses Argument war nicht stichhaltiger als die Behauptung des Anwalts von Disentis, die Urner hätten in guten Treuen, doch irrtümlich über die Val Termine geurteilt. Es überrascht aber nicht, dass Gilg Tschudi als Mitglied der politischen Führungsschicht der Eidgenossenschaft einen so schweren Irrtum der Urner Obrigkeit ausschloss.

So waren die Vertreter der Partei Disentis im Beweis mit Urkunden ebenso unterlegen wie im Beweis mit Kundschaften. Auch ihre zugesetzten Schiedsrichter verwickelten sich in Widersprüche, wenn sie entschieden, ihr Urteil solle die Rechtskraft der Beweisurkunden nicht beeinträchtigen (S. 129). Man konnte nicht die Val Termine als Klosterbesitz erklären, ohne wesentliche Bestimmungen der Leventiner Urkunden von 1427, 1501 und 1522 abzulehnen.

2.4.3 Die gewohnheitsrechtliche Nutzung entschied den Prozess

Was gab den Ausschlag zugunsten von Quinto, als das Tal im 16. Jahrhundert aus alpwirtschaftlichen und territorialpolitischen Gründen zum Streitobjekt wurde? Entscheidend war die schwächere Rechtsposition der Cadi und nicht die Tüchtigkeit der Anwälte und Parteischiedsrichter von Quinto. Der Passo dell’Uomo war für das Kloster verkehrspolitisch natürlich bedeutungslos im Vergleich mit dem Lukmanier, während die Bauern, Jäger und Strahler der Surselva den leichten Übergang in die Leventina schätzten (vgl. S. 78 f.). Da das Kloster im Mittelalter nicht die Hoheitsgrenze auf der Höhe des Passo dell’Uomo erstrebt hatte, hing alles von der Entwicklung der Alpgrenze ab, die mit der Territorialgrenze identisch war. Und Alpen besaßen Kloster und Cadi im Überfluss, so dass eine intensive Nutzung der relativ mageren Weiden des Hochtales und die Überwachung der Nutzung durch den Hospizwirt von Santa Maria und die Pfandinhaber der Alp nicht nötig schien. Dieses mangelnde Interesse spiegelt sich, wie noch gezeigt wird, in den ungenauen Grenzbeschreibungen der mittelalterlichen Pfandverträge. So wurde das ganze Gebiet zum Grenzraum (Val Termine, Marchtal, Val da Tiarms) und zu einer rechtlich unbestimmten «pezza comune» zwischen intensiver genutzten Alpweiden der Umgebung. Die Alpgenossen von Quinto nutzten das Tal, relativ gesehen, mehr als die anderen, errichteten sogar Stafel mit Gebäuden, sie waren im Tal präsenter und gewannen den Prozess bei unklarer urkundlicher Beweisführung auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage. Mit

der Annahme, die Val Termine sei eine gemeinsame, vom Kloster vernachlässigte Alpweide gewesen, werden die scheinbaren Widersprüche dieses Prozesses erst verständlich. Die ruhmreiche Taktik des «toten Käfers» verbunden mit dem «Bündnerphlegma» führte hier gerade nicht zum Erfolg (vgl. S. 29). An der Wahrhaftigkeit Gilg Tschudis braucht nicht gezweifelt zu werden, auch wenn ihm, dem Eidgenossen und Freund der inneren Orte, ein Urner Sieg wohl sehr gelegen kam. Der Obmann konnte kein ausgewogeneres Urteil fällen, das Weiderechte von Quinto (Alpen von Piora), Leontica (Alp Croce) und des Klosters Disentis (Alp Santa Maria) anerkannt hätte. Er musste sich für ein Parteiurteil entscheiden und berücksichtigte die in sich geschlossenere und klügere Beweisführung der Schiedsrichter von Quinto. Die Gegensätze entstanden nicht aus verschiedenen Rechtsvorstellungen der Parteien. Die Prozessvertreter aus den Ambrosianischen Tälern mit italienisch-lombardischer Rechtstradition, die Urner und Bündner sowie der Obmann Gilg Tschudi stellten nie grundsätzlich die Geltung des Gewohnheitsrechts in Frage und huldigten dem mittelalterlichen Grundsatz, wonach altes Recht neues Recht bricht. Hauptmann Florin erklärte ausdrücklich, nur von betagten Zeugen (*bi den alten*) sei die Wahrheit zu erfahren (S. 121).

So fiel die Val Termine als Teil der Alpen von Piora der Nachbarschaft Quinto und damit der Leventina zu. Nur bescheidene Weiderechte des Hospizes Santa Maria auf der rechten Talseite wurden zugunsten der Partei Disentis anerkannt. Die gradlinige Grenze am unteren Taleingang wurde künstlich festgelegt, sie soll im nächsten Kapitel besprochen werden.

2.5 Alpbesitzer und Alpherden

In den Zeugenaussagen von 1556 spiegeln sich Lebensbedingungen und Verhaltensweisen der Alpbesitzer und der Hirten unmittelbarer als in den meisten Urkunden (Verträge, Urteile). Doch zunächst möchte ich eine Episode aus einer völlig anders gearteten Quelle schildern, um die Mentalität der Alpbesitzer, die in ihren Dorfgemeinden über Grund und Boden und politische Rechte verfügten, in einem etwas weiteren Zusammenhang zu beleuchten.

Kardinal Carlo Borromeo entrüstete sich über die Profanierung einiger Kirchen der Leventina durch aufgehängte Schilde und andere Requisiten (Banner usw.) aus der Schlachtbeute von Giornico. Als er 1580 vernahm, in Quinto seien die militärischen Trophäen entfernt und dann wieder zurückgebracht worden, forderte er den Pfarrer von Airolo und Vicar der Leventina, Giovanni Basso⁵⁸, auf, den Gottesdienst zu verbieten, bis die Würde der Kirche wiederhergestellt sei. Die Bevölkerung von Quinto, so orientierte Basso den Kardinal, leistete Widerstand unter dem Schutz ihrer *signori temporali*, der Urner. Die Schilde seien heimlich entfernt worden und prangten auf Urner Befehl wieder an den Kirchenwänden. Basso mahnte zur Nachsicht. Der Landvogt verlange, dass der Gottesdienst wieder erlaubt werde, um die herrschenden *gran tumulti* zu beseitigen. Ein Teil der Pfarreiangehörigen verweigere dem Klerus den Gehorsam und erkläre öffentlich, der Kardinal von Mailand habe in ihrem Gebiet nichts zu befehlen, sie wollten leben wie früher und wünschten nicht grosse Innovationen und Reformen. Ja, einige Hitzköpfe sagten ihren Pfarrern in Anwesenheit vieler: Wir kennen weder den Papst noch den Kardinal und wollen ihnen auch nicht gehorchen, sondern nur unseren Herren von Altdorf. Sie drohten sogar: *se il Cardinale tornerà gli vogliono tagliar la testa*. Uri intervenierte wirksam. Zwei Gesandten liessen einen Mann aus Cresciano, der in Quinto wohnte, verhaften und nach Altdorf abführen, weil er seinen Knecht beauftragt hatte, die Schilde heimlich aus der Kirche zu entfernen. Die Urner drohten, widerspenstige Pfarrherren in der Leventina einzukerkern, und machten Giovanni Basso klar, die Schilde sollten am alten Ort in der Kirche verbleiben, weil sie dem Glauben keineswegs widersprächen, sondern höchstens den Mailändern ein Dorn im Auge seien, denn sie stammten aus der siegreichen Schlacht gegen ihre Vorfahren. Die Schilde von Airolo und anderswo würden geduldet, weil es sich nicht um mailändische, sondern um französische oder andere Trophäen handle. Doch darum gehe es nicht; der apostolische Visitator habe die Schilde nicht anzurühren, denn sie, die Urner, seien *padroni*.⁵⁹

⁵⁸ Als Propst von Biasca und Visitator war G. Basso (ca. 1550–1629) später der hervorragendste Vertreter der Gegenreformation und der Katholischen Reform in den drei Ambrosianischen Tälern. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. II, Neuenburg 1924, S. 42.

⁵⁹ [GIUSEPPE POMETTA], Conflitti per Trofei militari nelle Chiese (S. Carlo, Giubiasco, Giornico, Quinto; 1580 etc.), in: Briciole di storia bellinzonese, Serie VII, 1946, S. 99–102.

Die Urner gaben den Bauern von Quinto und allen Leventinesen mächtigen Rückhalt in den Konflikten nach aussen, sei es gegen Mailänder oder Bündner. Aber das stolze politische Selbstbewusstsein (der Leventinesen und Bleniesen) war nicht unter eidgenössischem Einfluss ausgebildet worden, es wurzelte in der Entwicklung der Autonomie der Nachbarschaften, die man seit dem beginnenden 12. Jahrhundert urkundlich verfolgen kann, sowie in den politischen Rechten innerhalb der Talgemeinde (Verwaltung und Gerichtsbarkeit), die ohne den Einfluss der kommunalen Bewegung Oberitaliens kaum zu denken wären. Die Bauern kämpften um Anerkennung ihrer Tal- und Dorfstatuten und der nicht aufgeschriebenen Gewohnheit gegen alle Träger ihrer Hoheitsrechte. 1386/87 beispielsweise hatten die Leventinesen mailändische Dekrete abgelehnt⁶⁰, und 1575 appellierten sie erfolgreich gegen eine einzelne Nachbarschaft bei ihrem obersten Gericht in Uri, das ein Urteil revidierte, weil das Talrecht verletzt worden war (vgl. S. 78 f.). Im Prozess von 1560 verteidigten die Nachbarn von Quinto ihre Grundpositionen hartnäckig gegen die flexiblere Haltung ihrer Urner Parteischiedsrichter. In den Verhandlungen über den Disentiser Kompromiss einer Teilung der Val Termine blieben die Alpgenossen von Piora standfest: *Es habe wol her vogt Bäßler so jetz im rechten mitsprècher sige an si etwas geworben, si habinds aber abgeschlagen* (S. 125). Die konservative Grundhaltung, wie sie im Widerstand gegen die kirchliche Reform Borromeos mit ihren politischen Aspekten zum Ausdruck kam, schloss die Kraft zur Innovation auf anderen Gebieten nicht aus. Die schrittweise Ausbildung der kommunalen Freiheit im Mittelalter und das Ausgreifen der Nachbarschaften über den Raum der Talgemeinde hinaus durch Erwerb von Alpen im Klostergebiet von Disentis sprechen dafür. In der inneren Auseinandersetzung bestimmten selbstredend Teilinteressen den Anspruch auf Bewahrung oder Veränderung.

Damit kehren wir zum speziellen Thema zurück. Die Zeugenaussagen von 1556 schildern friedliches Zusammenleben sowie Konflikte zwischen Alpbesitzern und Alphirten aus Blenio, Leventina und den Maggiatälern und aus anderen südalpiner Gebieten (*lamparten*), während Rätoromanen erst im Prozess von 1560 in Erscheinung treten.

Die Alpbesitzer und der Senn als Chef des Alppersonals informierten die angestellten Hirten über die Weidengrenze und befahlen ihnen, fremdes

⁶⁰ MDT I, Nr. 359; LOTHAR DEPLAZES, *Aspetti del dominio visconteo in Leventina 1344–1403*, in: MDT I, S. 588–592.

Vieh zu pfänden. Als Druckmittel dienten Lohnentzug und die Verpflichtung, gepfändete Tiere mit eigenem Geld loszulösen (S. 133 f., 138). So bezeugt ein Nachbar von Ponto Valentino, der Senn in der Alp Santa Maria gewesen war, er habe seinen Hirten befohlen, das von der Alp Piora eingedrungene Vieh die Val Termine hinauf bis zum Grenzkreuz zurückzutreiben. Pfändungen von Tieren der ihnen anvertrauten Herde jenseits dieser Grenze hätten die Hirten bezahlen müssen, für Pfändungen in der Val Termine sei er persönlich aufgekommen. In diesem Fall waren die Hirten wenigstens von der Verantwortung für Pfändungen im umstrittenen Gebiet befreit (S. 138).

In den Beziehungen unter den Hirten galten verschiedene Verhaltensnormen.

Ein Zeuge aus dem Maggiatal bekannte, er habe nie gepfändet, sondern das Vieh *von liebe wegen wider umbhin getriben, und sig alweg wol mit den andern eins gsin* (S. 135). Auch der erwähnte Senn schildert friedliche Szenen gegenseitiger Duldung der Hirten aus verschiedenen Talschaften (S. 138 f.). Ein anderer Zeuge erzählt, wie er mit dem Hirten der angrenzenden Alp beim Kreuz auf dem Passo dell'Uomo zu Abend ass (S. 140). Ein Hirte erbarmte sich eines Kollegen, der ihn weinend bat, die gepfändeten Tiere ohne Forderungen freizugeben, denn der müsste die Summe *uss dem sinen bezalen* (S. 135).

Die Konflikte sind mit packender Anschaulichkeit geschildert. Ein Mann von Prato-Sornico, der als Hirte und Senn in der Val Piora gedient hatte und später bis zum Statthalter des Landvogts in der Vallemaggia aufstieg, erinnert sich, wie ein Mithirte ihn zum Pfänden aufforderte. *Ich wil nit gon*, war die lakonische Antwort. Der drohende Hinweis auf den ausdrücklichen Pfändungsbefehl von *misses Peter* bewog ihn, doch mitzumachen. Sie pfändeten eine Kuh, worauf der betroffene Hirt bat, ihm *durch gots willen* das Tier zurückzugeben. Sie begnügten sich mit der Kuhschelle und drohten, sie zu behalten, falls sie nicht innerhalb von drei Tagen ausgelöst werde. Als die *alpmeier* später dem Senn zu grosse Toleranz gegenüber den Hirten der Nachbaralp vorwarfen, pfändete er zwei Kühe der Alp Croce, führte sie nach Piora und gab sie für die hohe Summe von 8 Pfund wieder frei. Dieser Älpler orientierte sich in seinem Zeitgedächtnis nach Schlachten des 16. Jahrhunderts. Sie bildeten Beziehungspunkte in seiner Erinnerung an konkrete Ereignisse des eintönigen Hirtenlebens. Er datiert: *in dem jar vor der Nawerer schlacht* (1512) und *des jars als man gen Parpignano zogen* (1542) (S. 132).

Ähnliche Szenen wiederholen sich in den Kundschaften. Während ein Hirte Holz fällte, sah er, wie das Vieh des Stafels Prosecco die Val Termine hinaufzog. Er protestierte schreiend ins Tal hinunter, und als sich niemand meldete, trieb er einen Teil der Kühe zurück und pfändete die anderen. Da erschien ein Hirte von Prosecco und bat um Verzeihung, es sei kalt, und die Kühe seien ihm *verlüffen*. Der Pfänder begnügte sich mit zwei Batzen (S. 133).

Ein Schafhirt pfändete 14 Kühe und Rinder, trieb sie in die Val Caddlimo, schloss sie für die Nacht ins Schafgehege und brachte sie am Morgen in die Val Termine zurück. Der Dialog der Hirten bei der Pfandauslösung ist in den Kundschaften trotz der Übersetzung aus dem alpin-lombardischen Dialekt lebendig wiedergegeben: *do käm ein grosser man der alpmiern von Prasecco und sagte: 'Das vech ist min.' Dem antwurte er: 'Im namen gottes, es hand mirs zwen ieger von Livinen gelassen.' Do spräche der man: 'Ich hab kein gelt.' Daruf antwurte er: 'So lass das vech da, dann ich wil ein kronen ze pfand haben.' Do sagte der man aber: 'Ich hab kein gelt.' Und welte imm ein rind da lassen, aber der züg welte das rind nitt, do gäb er imm 24 doppler, do liesse er imm das vech* (S. 133).

Diese Beispiele unter vielen mögen genügen. Auffällig ist die friedliche Regelung aller Konflikte zwischen den Hirten, während ähnliche Streitigkeiten im Spätmittelalter immer wieder zu Gewalttätigkeiten führten (vgl. S. 15). Doch so harmlos die friedlichen Szenen und die Konflikte auch erscheinen mögen, von einem idyllischen Hirtenleben im 16. Jahrhundert ist nicht viel zu spüren. Die Hirten schwankten zwischen Solidarität mit den Genossen der benachbarten Alp und kompromissloser Härte aus Angst vor den Vorgesetzten in der Hierarchie des Alppersonals und vor den Alpherren. Habgier erscheint kaum als Hauptmotivation der Pfändung. Die Verzweiflung der Hirten beim Verlust geringster Bargeldsummen deutet auf ein karges Leben, aber nicht auf soziale Misere. Der genaue soziale Status der Alpherren wäre in einem grösseren Rahmen zu untersuchen. Die vielen *Meintaler* Hirten im Dienste der Alpgenossen von Piora lassen auf einen relativ hohen Wohlstand der Leventina gegenüber den oberen Maggiatälern schliessen. Aber auch einem Hirten aus der Valmaggia gelang der Aufstieg zum Senn und sogar eine anschliessende politische Karriere im Heimattal.

